

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Marine Geosciences“ an der Universität Bremen

Vom 29. Mai 2012

Der Fachbereichsrat 5 (Geowissenschaften) hat am 29. Mai 2012 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Marine Geosciences“ vom 15. März 2006 (Brem.Abl. S. 285) erhält folgende Fassung:

1. Nach § 8 wird das Verzeichnis der Anhänge wie folgt gefasst:

„Anhang 1: Prüfungsanforderungen

Anhang 2: Äquivalenztabelle

Anhang 3: Regelungen für Studierende im Deutsch-Chinesischen Masterprogramm in den Meereswissenschaften mit Doppelabschluss

Anhang 4: 2-Term Curriculum at the Ocean University of China

Anhang 5: Grading scheme Bremen (Dept. of Geosciences) – OUC, Qingdao“

2. An die Ordnung werden hinter Anhang 2 folgende Anhänge 3, 4 und 5 angefügt:

„Anhang 3 – Regelungen für Studierende im Deutsch-Chinesischen Masterprogramm in den Meereswissenschaften mit Doppelabschluss
(Sino-German Master Programme in Marine Sciences with Double Degree)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anlage gilt für Studierende, die in einem der am Deutsch-Chinesischen Masterprogramm beteiligten Studiengänge der Ocean University of China (OUC), Qingdao P.R. China oder der Universität Bremen immatrikuliert sind, und die im Rahmen des Kooperationsabkommens zwischen diesen beiden Universitäten einen Doppelabschluss (Master of Science, Double Degree) erwerben wollen.

(2) Diese Anlage regelt für Studierende der OUC und der Universität Bremen den Ausbildungsabschnitt an der Universität Bremen.

(3) Diese Anlage gilt in Zusammenhang mit dem Kooperationsabkommen zwischen der OUC und der Universität Bremen vom 1. Juni 2006.¹

I. Studierende, die an der Universität Bremen immatrikuliert sind bzw. die Zulassung/Immatrikulation beantragen und den Auslandsaufenthalt an der OUC absolvieren möchten²

§ 2

Umfang und Dauer des Deutsch-Chinesischen Masterprogramms in den Meereswissenschaften

Um einen Doppelabschluss der OUC und der Universität Bremen zu erlangen, müssen insgesamt 120 Leistungspunkte nach ECTS erworben werden, davon 60 Leistungspunkte nach ECTS an der OUC. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von vier Semestern, von denen zwei Semester als Auslandsstudium durchgeführt werden.

§ 3

Studienaufbau und Zeitpunkt des Auslandsaufenthaltes

Der Auslandsaufenthalt wird im ersten und zweiten Semester gemäß Studienverlaufsplan der OUC (Anhang 4) durchgeführt. Im dritten und vierten Semester werden die Module des Masterstudiengangs „Marine Geosciences“ gemäß Prüfungsanforderungen des Pflichtbereichs (Anhang 1) studiert.

§ 4

Zulassung zum Deutsch-Chinesischen Masterprogramm in den Meereswissenschaften und Frist der Anträge

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an diesem Masterprogramm ist das Erfüllen der Aufnahmekriterien des Masterstudiengangs „Marine Geosciences“ gemäß der fachspezifischen Aufnahmeordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Das Ende der Bewerbungsfrist ist in § 3 Absatz 2 der Aufnahmeordnung festgelegt. Eine frühere Bewerbung wird empfohlen, um eine zügige Bearbeitung der Bewerbungsunterlagen sicherstellen zu können.

(3) Die Bewerbung für das Deutsch-Chinesische Masterprogramm erfolgt gleichzeitig mit der Bewerbung für den Masterstudiengang „Marine Geosciences“ durch einen entsprechenden Vermerk auf dem Bewerbungsformular. Mit dem Motivationsschreiben muss sowohl das Interesse am Masterstudiengang „Marine Geosciences“ als auch am Deutsch-Chinesischen Masterprogramm begründet werden.

(4) Die OUC muss der Aufnahme der Studierenden für das Deutsch-Chinesische Masterprogramm abschließend zustimmen.

§ 5

Zu erbringende Prüfungsleistungen

(1) Die in den Modulen des Auslandssemesters zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsmodalitäten regelt die englischsprachige Prüfungsordnung der OUC.

¹ Agreement on A Joint Master Programme in Marine Sciences between The University of Bremen, Germany and The Ocean University of China, Qingdao, P.R. China

² Bis zum Angebot eines englischsprachigen Geologieministries (Marine Geology) seitens der OUC gilt der einjährige Auslandsaufenthalt für diese Studierenden als Zusatzleistung und wird nicht als Studienleistung für den Masterstudiengang Marine Geosciences anerkannt.

(2) Noten werden gemäß Anhang 5 (Grading scheme Bremen (Dept. of Geosciences) – OUC, Qingdao) umgerechnet.

(3) Die in den Modulen der Universität Bremen zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsmodalitäten regelt die Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Marine Geosciences“.

§ 6

Zeugnis und Urkunde

Nach erfolgreichem Bestehen der Prüfungen aller Module sowie der Masterarbeit wird den Studierenden ein Doppelabschluss (Master of Science, Double Degree) der Universität Bremen und der OUC ausgestellt.

II. Studierende, die an der OUC immatrikuliert sind und den Auslandsaufenthalt an der Universität Bremen absolvieren möchten

§ 7

Umfang und Dauer des Deutsch-Chinesischen Masterprogramms in den Meereswissenschaften

(1) Um einen Doppelabschluss der OUC und der Universität Bremen zu erlangen, müssen insgesamt drei Studienjahre erfolgreich absolviert werden. Das dritte und vierte Semester werden an der Universität Bremen studiert, wobei 60 Leistungspunkte nach ECTS erworben werden.

(2) Umfang und Dauer des gesamten Studiums regelt die Prüfungsordnung der OUC.

§ 8

Studienaufbau

Studierende der OUC belegen Module aus dem ersten und zweiten Semester des Masterstudiengangs „Marine Geosciences“ gemäß Prüfungsanforderungen für den Wahlpflichtbereich (Anhang 1).

§ 9

Zulassung zum Deutsch-Chinesischen Masterprogramm in den Meereswissenschaften und Frist der Anträge

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an dem Masterprogramm ist das Erfüllen der Aufnahmekriterien des Masterstudiengangs „Marine Geosciences“ gemäß der fachspezifischen Aufnahmeordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Abweichend von § 3 Absatz 2 der Aufnahmeordnung des Masterstudienganges Marine Geosciences sind die Anträge der chinesischen Bewerber, die am OUC-Programm teilnehmen möchten, bis zum 31. Mai an die Bremer Koordinationsstelle zu senden.

(3) Es gelten die folgenden Zugangsvoraussetzungen:

- Einschlägig anerkannter BSc mit 180 Leistungspunkten nach ECTS
- Englisch C1 in Form des chinesischen Tests: CET Band 6
- Verzicht auf Einbeziehung der Akademischen Prüfstelle der Deutschen Botschaft in Beijing

§ 10

Zu erbringende Prüfungsleistungen

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsmodalitäten regelt diese Ordnung.

§ 11

Zeugnis und Urkunde

Nach erfolgreichem Bestehen der Prüfungen aller Module sowie der Masterarbeit wird den Studierenden ein Doppelabschluss (Master of Science, Double Degree) der Universität Bremen und der OUC ausgestellt.

2-Term Curriculum at the Ocean University of China

Autumn Term (Sep - Feb)	Spring Term (Mar - Jul)
<p>Common Block</p> <p>Module 1</p> <p>Mathematical Methods in Data Analysis 2 Introduction to Chinese Culture 1 Chinese Language 2 Add: Spoken Chinese</p> <p>Module 2</p> <p>Physical Oceanography 3 Marine Chemistry 3 Marine Biology and Fisheries 3 Marine Geology 3</p> <p>Module 4</p> <p><i>Immunology (new)</i> 3 <i>Aquaculture Nutrition and Feeds (new)</i> 3</p> <p>Major Module 2 Marine Biology</p> <p>Marine Microbiology 3</p>	<p>Common Block</p> <p>Module 3</p> <p>Climate Changes 2 GIS and Remote Sensing 4 Introduction to Environmental Science 2 Introduction: Sub-Marine Exploration Methodology 1 Law of Sea 1 <i>General Ecology (new)</i> 3 <i>Aquatic Feed Manufacturing Technology (new)</i> 3</p> <p>Module 1</p> <p>Add. Spoken Chinese</p> <p>Major Module 1 Physical & Environmental Oceanography</p> <p>Introduction to Marine Biogeochemistry 3 Ocean General Circulation 2 Waves in the Ocean 2 Analytical Chemistry of Seawater 2</p> <p>Major Module 2 Marine Biology</p> <p>Marine Ecology and Benthic Ecosystem 3 Molecular Ecology 3</p>

(1 chinese cp is allocated to 18h attendance at lectures)

Anhang 5 – Prüfungsordnung Masterstudiengang Marine Geosciences

Grading scheme Bremen (Dept. of Geosciences) – OUC, Qingdao

Geosciences, University of Bremen			OUC		
Percentage	Grade	Interpretation	Interpretation	Grade	Percentage
100 – 98	1.0	ausgezeichnet <i>excellent</i>	Excellent	A	100 – 97
97 – 95	1.0	sehr gut <i>very good</i>			96 – 93
94 – 90	1.3	sehr gut <i>very good</i>			90 – 92
89 – 85	1.7	gut <i>good</i>	Good	B	89 – 87
84 – 80	2.0	gut <i>good</i>			83 – 86
79 – 75	2.3	gut <i>good</i>			80 – 82
74 – 70	2.7	befriedigend <i>satisfactory</i>	Fair	C	79 – 77
69 – 65	3.0	befriedigend <i>satisfactory</i>			73 – 76
64 – 60	3.3	befriedigend <i>satisfactory</i>			70 – 72
59 – 55	3.7	ausreichend <i>sufficient</i>	Pass	D	69 – 65
54 – 50	4.0	ausreichend <i>sufficient</i>			60 – 64
< 50		nicht ausreichend <i>fail</i>	fail	F	< 60

Pass (at OUC) means ≥ 60 in numerical system = "bestanden" (without grade annotated)Fail (at OUC) means < 60 in numerical system = "nicht ausreichend"**Artikel 2**

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 30. Mai 2012

Der Rektor
der Universität Bremen

Berichtigung der Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pfliegewissenschaft“ mit Voll-, Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen

Die Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pfliegewissenschaft“ mit Voll-, Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen vom 18. Januar 2012 (Brem.ABl. S. 49) wird wie folgt berichtigt:

In Artikel 1 wird unter Punkt 2 im Satz: „12 CP werden durch die Bachelorarbeit inklusive des Kolloqui-

ums erworben“ die Wörter „inklusive des Kolloquiums“ gestrichen.

Bremen, den 29. November 2012

Der Rektor
der Universität Bremen

Berichtigung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ mit Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ mit Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen vom 11. Oktober 2006 (Brem.ABl. S. 869), zuletzt geändert am 20. September 2012 (Brem.ABl. S. 800), wird wie folgt berichtigt:

1. In Anlage 3 werden in der Zeile des Moduls Pol-M7 jeweils die Kürzel „KPL“ ersetzt durch: „MPL/KPL“

Bremen, den 3. Dezember 2012

Der Rektor
der Universität Bremen